

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie (Stahlinvestitionszulagen-Änderungsgesetz — StahlInvZulÄG)
— Drucksachen 10/338, 10/346, 10/350 —

A. Problem

Die Investitionskraft der Stahlindustrie ist zu stärken. Staatliche Fördermaßnahmen sollen die von den Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie aufzubringenden Mittel für Umstrukturierungsmaßnahmen flankieren. Die Förderung von Umstrukturierungsinvestitionen in der Stahlindustrie ist zu vereinheitlichen und für die Beteiligten durchschaubarer zu machen.

B. Lösung

Erhöhung der Stahlinvestitionszulage von 10 v. H. auf 20 v. H.

Mehrheit im Ausschuß gegen die Stimmen der Fraktion
DIE GRÜNEN

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Zusätzliche Steuermindereinnahmen durch die Erhöhung der Zulage, ohne rückwirkende Wiedereröffnung der Antragsfrist

	1983	1984	1985
insgesamt	—	300 Mio. DM	360 Mio. DM
davon Bund	—	150 Mio. DM	180 Mio. DM.

Diese Steuermindereinnahmen erhöhen sich um weitere 80 bis 100 Mio. DM aus der Übergangsregelung für Stahlinvestitionen, für die der Antrag auf Stahlinvestitionszulage noch nicht gestellt, aber bis zum 31. Dezember 1983 nachgeholt werden kann, wobei 40 bis 50 Mio. DM auf den Bund entfallen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/338 — mit der Maßgabe, daß Artikel 1 Nr. 3 wie folgt lautet:

„3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „; der Antrag kann bis zum 30. Juni 1982 beim Bundesminister für Wirtschaft gestellt werden“ gestrichen.

Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

„Der Antrag kann bis zum 30. Juni 1982 beim Bundesminister für Wirtschaft gestellt werden; er kann bis zum 31. Dezember 1983 nachgeholt werden, wenn vor dem 1. Juli 1982 die Investitionsvorhaben nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt waren und für die Vorhaben eine Bescheinigung nach § 2 des Investitionszulagengesetzes beantragt worden ist. Wird das in dem Antrag bezeichnete Investitionsvorhaben von einem anderen als dem Steuerpflichtigen, der den Antrag gestellt hat, durchgeführt, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich.“,

im übrigen unverändert anzunehmen,

2. folgende Entschließung zu fassen:

1. Der Deutsche Bundestag teilt die Auffassung, daß eine Umstellung der Investitionszulagen-Gewährung in der Weise, daß die Zulage von dem Belegenheits-Finanzamt der Betriebsstätte gewährt wird, nicht isoliert für die Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie vorgenommen werden sollte. Er hält jedoch die Gründe, die für eine entsprechende Umstellung bei allen Investitionszulagen vorgetragen werden, insbesondere den Hinweis auf die Zerlegung der Körperschaftsteuer, für schwerwiegend. Deshalb bittet er den Bundesminister der Finanzen, bis zum 30. September 1984 im Benehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Möglichkeit einer Umstellung zu prüfen, dem Ausschuß über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und ggf. entsprechende Folgerungen für die Gesetzgebung zu ziehen.
2. Der Deutsche Bundestag hält es wegen des deutschlandpolitischen Charakters der Berlin- und Zonenrandförderung für notwendig, einen vollständigen oder teilweisen Ausfall spezifischer Förderungsmaßnahmen zu vermeiden, und bittet den Bundesminister der Finanzen, bis zum 30. September 1984 im Benehmen mit den obersten Finanzbehörden zu prüfen, ob und inwieweit diese Förderungsmaßnahmen bei der Addition von Investitionszulagen, Zuschüssen, Darlehen oder ähnlicher Finanzhilfen im Rahmen der Förderungshöchstgrenzen von 30 v. H. beim Stahlinvestitionszulagengesetz ausgenommen werden können und ggf. entsprechende Folgerungen für die Gesetzgebung zu ziehen.

Bonn, den 24. November 1983

Der Finanzausschuß

Gattermann	Poß	Schulhoff
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Poß und Schulhoff

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 10/338 — (berichtigt auf Drucksache 10/346) nebst der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 10/350 wurde in der 20. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. September 1983 dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen und dem Haushaltsausschuß mitberatend, letzterem auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung, überwiesen.

Der Finanzausschuß hat den Entwurf in seiner 3. Sitzung am 14. September 1983, in seiner 6. Sitzung am 26. Oktober 1983, in seiner 7. Sitzung am 9. November 1983 und in seiner 8. Sitzung am 24. November 1983 beraten. Der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen haben ihre Stellungnahmen am 26. Oktober 1983, der Haushaltsausschuß sein Votum am 23. November 1983 abgegeben.

II.

Die Änderung des Stahlinvestitionszulagengesetzes strebt an, mit der Anhebung des Satzes der Stahlinvestitionszulage von 10 auf 20 v. H. die Förderung von Umstrukturierungsinvestitionen in der Stahlindustrie zu vereinheitlichen, indem ein Rechtsanspruch auf eine Förderung in Höhe von 20 v. H. der Investition eingeräumt wird. Die Bundesregierung sieht dementsprechend keine weiteren Haushaltsansätze für Stahlinvestitionshilfen von Bundes wegen vor. Demgegenüber können nach geltendem Recht für Investitionen in der Stahlindustrie neben der Stahlinvestitionszulage von 10 v. H. auch Haushaltsmittel bis zum Höchstsatz (Subventionswert) von insgesamt 20 v. H. und, wenn besonders schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen zu erwarten sind, bis zu 30 v. H. gewährt werden. Diese Zweigleisigkeit führt dazu, daß für die meisten Anträge auf Förderung von Investitionsvorhaben in der Stahlindustrie sowohl nach den Vorschriften des Stahlinvestitionszulagengesetzes als auch nach den Zuwendungsbestimmungen für Haushaltsmittel zu entscheiden ist. Diese Zweigleisigkeit soll mit der erhöhten Stahlinvestitionszulage abgestellt und die finanzielle Flankierung der Umstrukturierungsinvestitionen nur noch nach dem Stahlinvestitionszulagengesetz vorgesehen werden. Dies soll die Subvention für Umstrukturierungsmaßnahmen in der Stahlindustrie für die öffentliche Hand vereinfachen und für die beteiligten Unternehmen transparenter machen.

Die Regierungsvorlage will die Verdoppelung der Zulage nur für solche Anträge der begünstigten Unternehmen wirksam werden lassen, die fristgerecht bis zum 30. Juni 1982 die Erteilung der erforderlichen Bescheinigung beantragt haben. Neue An-

träge zur Erlangung der verdoppelten Zulage können nach der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung nicht mehr gestellt werden.

III.

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt Stellung genommen:

Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat einstimmig Annahme der Vorlage mit der Maßgabe empfohlen, daß wegen des deutschlandpolitischen Charakters der Berlin- und Zonenrandförderung diese bei der Addition von Investitionszulagen, Zuschüssen, Darlehen oder ähnlichen Finanzhilfen im Rahmen der Förderungshöchstgrenzen von 30 v. H. beim Stahlinvestitionszulagengesetz auszunehmen seien. Im übrigen hat sich der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen grundsätzlich gegen jede Beeinträchtigung des Vorrangs der Berlin- und Zonenrandförderung ausgesprochen.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt einstimmig mit der Feststellung, daß das Stahlinvestitionszulagengesetz in seiner arbeitsplatzsichernden Zukunftsorientierung einen Schritt in die richtige Richtung darstelle, Annahme des Entwurfs mit der Maßgabe, daß folgende Änderungswünsche eingearbeitet werden:

1. Zur gleichmäßigeren Verteilung der mit diesem Gesetz verbundenen finanziellen Belastungen hat die Gewährung der Zulage nach dem Ort der Betriebsstätte und nicht nach dem Sitz der Firmenleitung, also in Übereinstimmung mit der regionalen Beschäftigungswirkung, zu erfolgen. Insoweit ist dem Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat zu folgen.
2. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt den Änderungswunsch des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 3 zu folgen, die Antragsfrist für solche Unternehmen zu verlängern, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Förderbedingungen nach diesem Gesetz bereits gegeben waren.
3. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, für die im Zonenrandgebiet und in Berlin liegenden Stahlunternehmen eine Regelung zu beschließen, die einen vollständigen oder teilweisen Ausfall der spezifischen Zonenrandförderung aufgrund der Kumulationsregelung vermeidet. Im übrigen gibt der Ausschuß für Wirtschaft folgendes zu bedenken: Sollte sich die Bundesregierung aufgrund von ihr befürworteter Unternehmenszusammenschlüsse veranlaßt sehen, den beteiligten Unternehmen über den insgesamt vorgesehenen Finanzrahmen von 3 Mrd. DM hinaus Sonderhilfen zu gewähren (z. B. durch Schulbuchforderung), so sind dabei Regelungen zu finden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen

den einzelnen Konzernen und Standorten vermeiden.

Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses lautet:

- „1. Der Haushaltsausschuß empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß, entsprechend dem Änderungsvorschlag des Bundesrates die Möglichkeit zu eröffnen, daß ein Antrag auf Stahlinvestitionszulage auch nach Ablauf der Antragsfrist am 30. Juni 1982 bis zum 31. Dezember 1983 nachgeholt werden kann, wenn vor dem 1. Juli 1982 das Investitionsvolumen hinreichend bestimmt war und eine Bescheinigung nach § 2 Investitionszulagengesetz beantragt worden war.
2. Bei dem Änderungsvorschlag „Betriebsstättenfinanzamt“ empfiehlt der Haushaltsausschuß dem federführenden Finanzausschuß, dem Beschluß des Bundesrates zu folgen, um sicherzustellen, daß das Stahlinvestitionszulagen-Änderungsgesetz am 1. Januar 1984 in Kraft treten kann und die Umstrukturierungsanträge der Stahlindustrie fristgerecht bei der EG eingereicht werden können.
3. Aus den gleichen Gründen empfiehlt der Haushaltsausschuß, den Vorschlag des Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen abzulehnen.
4. Der Haushaltsausschuß fordert die Bundesregierung auf, in einem anschließenden Gesetzgebungsverfahren eine Lösung herbeizuführen, die der Empfehlung des Wirtschafts- und innerdeutschen Ausschusses Rechnung trägt.“

IV.

Der Ausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Regierungskoalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN,

- die Stahlinvestitionszulage von 10 v. H. auf 20 v. H. zu erhöhen,
- die bereits abgelaufene Antragsfrist für die jetzt verdoppelte Stahlinvestitionszulage bis zum 31. Dezember 1983 für bis zum Ablauf der ursprünglichen Frist hinreichend konkretisierte Vorhaben wieder zu eröffnen.

Die Ausschlußmehrheit folgte mit der Verdoppelung der Stahlinvestitionszulage der Regierungsvorlage. Die Ausschlußmehrheit verspricht sich hiervon eine Vereinfachung und Transparenz des Förderinstrumentariums bei der Subvention von Umstrukturierungsmaßnahmen in der Stahlindustrie, weil jedenfalls von Bundes wegen daneben keine Haushaltsmittel zu Förderung von solchen Umstrukturierungsmaßnahmen mehr in Betracht kommen. In soweit machte sich die Ausschlußmehrheit die Begründung der Regierungsvorlage vollinhaltlich zu eigen.

Darüber hinaus griff die Ausschlußmehrheit, sowohl weil sie im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren bei den Europäischen Gemeinschaften, das bis zum 31. Januar 1984 betrieben werden muß, keinen

eventuellen Aufschub durch den Bundesrat in Kauf nehmen möchte, als auch weil sie das Anliegen des Bundesrates in der Sache für berechtigt hält, die Übergangsregelung entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates auf.

Damit folgte die Ausschlußmehrheit zugleich den übereinstimmenden Voten des Ausschusses für Wirtschaft und des Haushaltsausschusses. Die Ausschlußmehrheit hielt die vom Bundesrat gewünschte, im Verlauf der Beratungen als sogenannte große Übergangslösung apostrophierte Wiedereröffnung der abgelaufenen Antragsfrist bis zum 31. Dezember 1983 trotz ihrer größeren Kostenträchtigkeit, der gegenüber der Haushaltsausschuß keine Einwände signalisiert hat, für sachlich gerechtfertigt. Sie betrifft nur solche Unternehmen, die für begünstigte Investitionsvorhaben vor dem 1. Juli 1982 eine Bescheinigung nach § 2 des Investitionszulagengesetzes beantragt haben, wobei die Investitionsvorhaben nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt waren. Bei dieser Einschränkung der wiedereröffneten Antragsfrist sind die finanziellen Auswirkungen der Übergangsregelung mit zwischen 80 und 100 Mio. DM zu veranschlagen, wovon die Hälfte zu Lasten des Bundes geht.

Die alternativ in den Ausschlußberatungen erörterte sogenannte kleine Übergangslösung hätte zu geringeren Kosten geführt, weil, soweit ersichtlich, nur ein Unternehmen von einer solchen wenig weitreichenden Übergangsregelung begünstigt worden wäre. Die kleine Lösung, zu der sich der Ausschuß nicht hat durchringen können, bestand in der Überlegung, statt Raum für neue Anträge bezüglich vor dem 1. Juli 1982 hinreichend bestimmt gewesener Investitionsvorhaben zu geben, nur die Antragsfrist für solche Anträge wiederzueröffnen, die schon einmal fristgerecht gestellt, jedoch zurückgenommen worden waren, weil das begünstigte Unternehmen sich damals angesichts der mit 8,5 v. H. bemessenen Regionalzulage für diese entschieden hatte, sich hierfür aber nicht entschieden hätte, wenn der Abstand zur Stahlinvestitionszulage schon damals, wie jetzt rückwirkend geschehen, statt 1,5 Prozentpunkte 11,5 Prozentpunkte betragen haben würde.

V.

Keine Mehrheit im Ausschuß fanden zwei Änderungsanträge der SPD-Fraktion. Zum einen hat die SPD-Fraktion das übereinstimmende Votum des Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen und des Ausschusses für Wirtschaft aufgegriffen, eine Regelung vorzusehen, mit der auch im Stahlbereich der Präferenzvorsprung für Unternehmen im Zonenrandgebiet und Berlin (West) erhalten bleibt. Zum anderen hat die SPD-Fraktion, auch dem Votum des Ausschusses für Wirtschaft folgend, erstrebt, das Bundesland mit der Zulagenfinanzierung zu belasten, in dem die Betriebsstätte liegt, in der investiert wird, statt dem Land, in dem die Geschäftsleitung ihren Sitz hat, die haushaltmäßige Last aus der Gewährung der Zulage aufzubürden.

Die Ausschlußmehrheit war der Auffassung, daß die Frage der Zonenrand- und Berlinpräferenz im Gesamtzusammenhang des Förderinstrumentariums

geprüft und deshalb nicht aus Anlaß dieser eilbedürftigen Stahlinvestitionszulage-Vorlage vorab und damit für einen Einzelfall mit möglicherweise präjudizieller Wirkung für die übrigen Förderinstrumentarien beantwortet werden sollte. Die Ausschlußmehrheit berief sich insoweit auch auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses, die sich gegen die Wahrung des Präferenzvorsprungs bei der Stahlinvestitionszulage ausgesprochen hat. Die bei der Abstimmung unterlegene Fraktion der SPD vertrat demgegenüber die Auffassung, daß die Lösung der aus deutschlandpolitischen Erwägungen vom Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen gewünschten Präferenz nicht präjudiziell für andere Förderinstrumentarien werden könne, da Stahlinvestitionen lokalisierbar sind und als Umstrukturierungsmaßnahmen sich auch als Einrichtung ganzer Betriebsanlagen darstellen.

Hinsichtlich des ursprünglich vom Land Nordrhein-Westfalen ausgehenden Anliegens, die Stahlinvestitionszulage vom Betriebsstättenfinanzamt statt vom Veranlagungsfinanzamt am Sitz des Unternehmens auszahlen zu lassen und damit dem Land, in dem sich die Betriebsstätte befindet, aufzubürden, wurde die Fraktion der SPD von der Fraktion DIE GRÜNEN unterstützt. Beide Fraktionen machten geltend, daß im Finanzausgleich der Länder das Land die Kosten tragen müsse, das von der begünstigten Umstellungsinvestition später durch vermehrtes Ertragsteueraufkommen profitiere, zumal die Körperschaftsteuererlegung den Vorteil im Betriebsstättenland nicht erfasse. Die Ausschlußmehrheit wies demgegenüber darauf hin, daß die Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat nicht mehrheitsfähig gewesen ist. Der Bundesgesetzgeber sollte sich nach Auffassung der Ausschlußmehrheit nicht in eine Frage des Finanzausgleichs zwischen den Ländern einmischen, wenn sich die Länder selbst im Bundesrat hierauf nicht haben verständigen können, weil andernfalls die eilbedürftige Erhöhung der Stahlinvestitionszulage verzögert werden könnte.

VI.

Den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion trug die Ausschlußmehrheit jedoch durch die Entschließungsempfehlung Rechnung.

Bonn, den 24. November 1983

Poß Schulhoff

Berichterstatter

Für dieses Verfahren war maßgeblich, daß die vom Ausschuß grundsätzlich für berechtigt erachteten Anliegen des Präferenzvorsprungs für den Zonenrand und Berlin und des im Bundesrat gestellten Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen zur Lastentragung unter den Ländern bei Aufnahme in die eilbedürftige Vorlage zur Verdoppelung der Stahlinvestitionszulage ihre Verabschiedung verzögern könnten, weshalb sie nicht mehr im Rahmen dieser Gesetzesänderung berücksichtigt werden sollten. Daher wurden diese beiden Anliegen ausgeklammert. Im Entschließungswege soll sichergestellt werden, daß der Bundesminister der Finanzen im Benehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bis zum 30. September 1984 prüft, wie diesen Anliegen Rechnung getragen werden kann.

Die Fraktion der SPD machte darauf aufmerksam, daß für die rückwirkend verdoppelte Stahlinvestitionszulage, die noch in keinem Fall gezahlt worden ist, eine erst für die Zukunft ins Auge gefaßte gesetzliche Änderung der Lastentragung zu endgültigen Finanzkraftverschiebungen bei den Ländern führen würde, namentlich die Benachteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen endgültig sei, trug aber die Entschließungsempfehlung mit.

VII.

Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnte die Vorlage insgesamt ab, weil die Verdoppelung der Stahlinvestitionszulage im wesentlichen Rationalisierungsinvestitionen begünstige, die nicht nur keine Arbeitsplätze schafften, sondern in erheblichem Umfang bestehende Arbeitsplätze vernichten. Subventionen müßten grundsätzlich und daher auch im Bereich der in einer Strukturkrise steckenden Stahlbranche mit der Auflage verknüpft werden, Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern. Die Fraktion DIE GRÜNEN erkennt an, daß der Stahlindustrie auch angesichts der Subventionspolitik der ausländischen Mitwettbewerberstaaten geholfen werden müsse, zumal die gegenwärtige Stahlkrise die Situation auf dem Arbeitsmarkt weiter verschärft. Zur dauerhaften Lösung der Stahlkrise, soweit sie Arbeitsmarktprobleme schafft oder verschärft, trägt die Stahlinvestitionszulage nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN aber nicht bei, wenn aus Anlaß von ohnehin vorgesehenen Rationalisierungsmaßnahmen dem bloßen Mitnehmen der Stahlzulage Vorschub geleistet werde.

